

Bietererklärung gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

Stand: 04.08.2017

Gemäß den Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes gibt der Bieter hiermit folgende Erklärung ab; diese Bietererklärung wird im Falle der Erteilung des Zuschlages Vertragsbestandteil:

1. Tariftreue und Mindestentlohnung

Der Bieter erklärt hiermit, dass

- er bei der Ausführung des Auftrages mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgeltes gewähren wird, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt, wenn die Erbringung des Auftrages dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes unterfällt.
- er unbeschadet etwaiger weitergehender Aufforderungen nach vorgenannter Regelung seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 9,00 € bezahlen wird.
- er von Nachunternehmern oder Arbeitnehmerverleihern eine Erklärung verlangen wird, dass diese mindestens die Arbeitsbedingungen für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten, die der Bieter mit den beiden vorgenannten Erklärungen selbst einzuhalten verspricht. Nachunternehmer und Verleiher sind mit der Maßgabe zu verpflichten, deren Nachunternehmer oder Verleiher entsprechend zu verpflichten.

2. Entgelt

Der Bieter erklärt hiermit, dass er bei der Auftragsdurchführung seinen Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahlt. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

3. Kontrolle

Dem Bieter ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber und/oder eine zentrale Kontrollgruppe des Senats die Einhaltung der oben genannten Verpflichtung stichprobenartig kontrolliert. Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen.

Der Bieter ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Bieter hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der oben genannten Erklärungen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

4. Vertragsstrafe

Im Falle der Auftragserteilung ist folgende Vertragsstrafenregelung verabredet:

Eine Vertragsstrafe fällt in Höhe von 1 v. H. für jeden Einzelfall, insgesamt nicht mehr als 5 v. H. jeweils der Auftragssumme (netto) an, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine oben genannte Erklärung verstößt. Die vorgenannte Vertragsstrafe fällt auch für den Fall an, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer schuldhaft begangen wird.

Die Vertragsstrafe ist auch bei mehreren, verschiedenen Verstößen gegen Verpflichtungen, die sich aus dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ergeben, auf insgesamt höchstens 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

5. Kündigung

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung aus der oben abgegebenen Erklärung, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt. Gleiches gilt für einen schuldhaften Verstoß durch einen Nachunternehmer des Auftragnehmers.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge sowie auch als Nachunternehmer um solche Aufträge ausgeschlossen werden kann, wenn er gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstößt.

6. Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Auftraggeber und Bieter/Auftragnehmer werden gemeinsam darauf hinwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Hinsichtlich der Vorschriften, aus denen sich die Mindestarbeitsnormen ergeben, wird auf § 8 Abs. 1 Ziffern 1 bis 8 des Berliner Vergabegesetzes verwiesen.

.....
Unterschrift/Stempel des Bieters

(Im Falle der Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft ist diese Erklärung von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterschreiben oder separat von allen Mitgliedern abzugeben.)